

§ 12 Bgld. JagdKPV Prüfungsstoff

Bgld. JagdKPV - Burgenländische Jagdkarten- und Jagdprüfungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Jede Prüfungswerberin und jeder Prüfungswerber kann jedoch eine Vertrauensperson beiziehen. Die Prüfung besteht nur aus einem mündlichen Teil.

(2) Die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber hat die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Beizjagd unerlässlichen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen nachzuweisen:

1. Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung der Beizjagd;
2. Erkennungsmerkmale und Lebensweise der heimischen Greifvogelarten;
3. Halten, Pflege und Abtragen von Beizvögeln;
4. die wichtigsten Fachausdrücke und Bräuche der Beizjagd;
5. die Behandlung des erbeuteten Wildes;
6. die ökologische Bedeutung der Greifvögel im Naturhaushalt;
7. die Beizvogelbeschaffung.

In Kraft seit 10.06.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at